

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Autführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik.
2. Ersatzpflicht für therapeutische Behelfe im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.
3. Nachstellung Stellungspflichtiger.
4. Die Krankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind zum Verpflegskostenersatz an ausländische Spitäler nicht verpflichtet.
5. Verbot des Hausierhandels im Comitate Ung.
6. Veranlassung von Jux-Lotterien und Glücksspielen.
7. Photographische Momentaufnahmen mit Blitzlichtapparaten in Theatern.
8. Dampfessel-Erprobung und Überwachung.
9. Verwendung von Holzfaserstreumehl im Bäckereibetriebe.
10. Zulässigkeit des Erlages von Genossenschafts-Einverleibungsgebühren bei der zuständigen Gewerbebehörde.
11. Productionen mit Kinetographen.
12. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagy-szalonta, Comitat Bihar in Ungarn.
13. Verlängerung des Termines für die Einlösung der Silberseidenmünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.
14. Unzulässigkeit des Recurses gegen die gewerbebehördliche Genehmigung des Pächters von im executiongerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen.

15. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.
16. Gift-Verschleiß.
17. Beitritt der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe als Mitglieder zu den gewerblichen Zwangsgenossenschaften.
18. Coaltithauplaten der Schotwiener Gipswerke Franz E. Wellspacher.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

19. Provisorisches Ausmaß der Realsteuernachlässe.
20. Erlag der Badien bei Offertverhandlungen.
21. Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.
22. Vermeidung ratenweiser Einhebung von Geldstrafen.
23. Übermittlung von Acten an die Magistrats-Abtheilung I.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

24. Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. September 1901, Nr. 6977 (M.-Z. 41526):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Pennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Schurda, Dr. Ritter v. Heiterer, Trnka und v. Reulirchen, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Freiherrn v. Apsaltren, über die Beschwerde der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1900, Z. 12471, betreffend die Berechtigung des Zahnarztes Dr. Hermann Hillischer zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung zahntechnischer Gehilfen, nach der am 17. September 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Patlai, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Sectionsrathes Dr. E. Melichar für das belangte k. k. Ministerium des Innern, ferner des mitbetheiligten Dr. Hermann Hillischer, Zahnarztes in Wien, sowie seines Vertreters Dr. Arthur Eblen v. Gschmeidler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1900, Z. 12471, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen dem Begehren der Genossenschaft der Zahntechniker in Wien um Erkenntnis, daß der Zahnarzt Dr. Hermann Hillischer nicht berechtigt sei, zur Ausübung von zahntechnischen Arbeiten gewerbliche oder zahntechnische Gehilfen und Lehrlinge zu halten, geht von der in den Gründen der Statthaltereientcheidung ausgesprochenen Anschauung aus, daß die Zahntechnik eine mit der Zahnheilkunde in Verbindung stehende Beschäftigung sei, zu deren Ausübung nach den bestehenden Vorschriften die Zahnärzte als solche unter Verwendung der erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Gehilfen und Lehrlinge), jedoch mit Beschränkung auf ihren eigenen ärztlichen Kundenkreis berechtigt seien.

Die Administrativbehörden folgern hierauf die den Zahnärzten mit obiger Entscheidung zuerkannte Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung von Hilfskräften aus den bestehenden Vorschriften im allgemeinen, ohne speciell die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, zu beziehen.

Die Beschwerde geht aber bei der Aufsehung der Ministerial-Entscheidung von der Annahme aus, dieselbe stütze sich auf den § 1 der citierten Ministerial-Verordnung, und es wird in der Beschwerde und mit besonderem Nachdruck in den Ausführungen des Beschwerdevertreters bei der öffentlichen Verhandlung die Ungültigkeit der gedachten Ministerial-Verordnung behauptet und hieraus die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung gefolgert.

In dieser Beziehung ist zunächst Folgendes zu bemerken.

Die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreichung des Zahntechnikergewerbes unter die concessionierten Gewerbe bestimmt im § 1: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird, insofern dieselbe nicht in Verbindung mit der Zahnarztpraxis von den hierzu Berechtigten selbst ausgeübt wird, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.“ Hiemit ist eine positive Bestimmung in Betreff des Gewerbes der Zahntechnik nur in Ansehung von Personen, welche zur Ausübung der Zahnarztpraxis nicht berechtigt sind, und zwar dahin getroffen, daß solche Personen zur Ausübung dieses Gewerbes einer Concession bedürfen. Darüber aber, daß Zahnärzte überhaupt und unter welcher Bedingung oder Voraussetzung zur Ausübung der Zahntechnik mit Verwendung von Hilfskräften, also zur gewerblichen Ausübung dieser Beschäftigung berechtigt seien, enthält die citierte Ministerial-Verordnung und speciell der § 1 derselben eine dispositive Bestimmung nicht.

Aus der von der Beschwerde vertretenen Ansicht, daß das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Hinblick auf die Bestimmung des § 24 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, nicht berechtigt sei, ein Gewerbe nur für eine bestimmte Kategorie von Personen unter die concessionierten Gewerbe einzureihen, würde daher nur folgen, daß die Verordnung, insofern sie das Zahntechniker-gewerbe für nicht zur Ausübung der Zahnarztpraxis berechnete Personen als ein concessioniertes erklärt, der gesetzlichen Gültigkeit entbehren würde.

Im vorliegenden Streite handelt es sich aber nicht um die Frage, ob ein Nicht-Zahnarzt zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes einer Concession bedarf, sondern um die Frage: Ist der zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigte (der Zahnarzt) ohne weiteres befugt, die Zahntechnik mit Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge auszuüben?

Da diese Frage in der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892 ob mangels einer bezüglichen positiven Bestimmung keine Lösung findet, hatte der Verwaltungsgerichtshof keine Veranlassung, auf die Ausführungen der Beschwerde und des Beschwerdevertreters, mit welchen die Gültigkeit der gedachten Ministerial-Verordnung bestritten wird, einzugehen; er hatte vielmehr die Gesetzmäßigkeit

der angefochtenen Entscheidung an der Hand der die gewerberechtliche Stellung der Zahntechnik, insbesondere in ihrer Beziehung zur Zahnheilkunde regelnden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.

Bei der Einführung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, war in Bezug auf die Zahntechnik das auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. September 1842 erlassene Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1842, Politische Gesetz-Sammlung Nr. 109, in Geltung, nach welchem der Zahntechniker zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse mit Ausschluß aller Einrichtungen und Operationen im menschlichen Munde berechtigt war. Die Zahntechnik wurde demnach nicht als zur Zahnheilkunde gehörig, nicht als ein Theil derselben aufgefaßt, da ja in diesem Falle mit dem citirten Hofkanzlei-Decrete die Vornahme der in das Gebiet der Zahnheilkunde gehörigen Einrichtungen und Operationen im Munde des Menschen von der Berechtigung des Zahntechnikers nicht hätte ausgeschlossen werden können und auch die Vertheilung von Concessionen zur Ausübung der Zahntechnik überhaupt und nicht bloß die Ertheilung solcher Concessionen an Techniker untersagt worden sein würde.

Die Zahntechnik in dem durch die obige Norm festgestellten Begriffe und Berechtigungsumfange ist somit eine von der Zahnheilkunde unabhängige, also auch nicht unter die Ausnahme des Artikels V lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 fallende Beschäftigung, deren gewerbsmäßige Ausübung gemäß Artikel IV ibidem den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, und da die Zahntechnik durch die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und durch das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, weder als ein concessionirtes, noch als ein handwerksmäßiges Gewerbe erklärt wurde, so gehörte dieses Gewerbe bis zur Erlassung der Ministerial-Berordnung vom 20. März 1893 ohne Einschränkung in die Kategorie der freien Gewerbe. Hiernach konnte jedermann, wie bei jedem anderen freien Gewerbe nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 15. März 1883 die Berechtigung zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes erlangen und galt diesfalls auch für die Zahnärzte, weil eben die Zahntechnik eine selbständige, nicht an die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde gebundene Beschäftigung ist, keine Ausnahme, so daß auch der Zahnarzt zur gewerbsmäßigen Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse eines auf das Zahntechnikergerwerbe lautenden Gewerbebescheines bedurfte.

An dieser gewerberechtlichen Stellung der Zahnärzte zur Zahntechnik ist durch die Ministerial-Berordnung vom 20. März 1892 nichts geändert worden, da dieselbe wie eben angeführt wurde, darüber, ob und unter welcher Voraussetzung der Zahnarzt zur Ausübung der Zahntechnik berechtigt ist, eine positive Bestimmung nicht enthält. Es ist demnach die Zahntechnik für die zur Ausübung der Zahnheilkunde Berechtigten nach wie vor ein freies Gewerbe und kann daher der in der citirten Ministerial-Berordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis von den Zahnärzten bei der Anmeldung des Zahntechnikergerwerbes nicht gefordert werden, weil eben jene Berordnung auf sie keine Anwendung findet.

Der Verwaltungsgerichtshof ist demnach der durch die vorstehenden Ausführungen begründeten Rechtsanschauung, daß der Zahnarzt zur gewerbsmäßigen Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht vermöge seiner Berechtigung zur Ausübung der Zahnarztzweikunde befugt ist, sondern diesfalls den Vorschriften der Gewerbeordnung untersteht.

Mit dieser Anschauung steht die angefochtene Entscheidung insoweit nicht im Einklange, als dieselbe die Zahnärzte als solche, das heißt vermöge ihrer Berechtigung zur Zahnarztzweikunde für befugt erklärt, die Zahntechnik mit Beschränkung auf die eigenen Patienten, beziehungsweise auf den ärztlichen Kundenkreis auszuüben und hierbei die erforderlichen Hilfskräfte (zahntechnische Lehrlinge und Gehilfen) zu verwenden.

Die Beschränkung der Ausübung der Zahntechnik seitens des Zahnarztes auf die eigenen Patienten benimmt dieser Beschäftigung, da ja dieselbe nach den angeführten gewerberechtlichen Bestimmungen nicht als Theil der Zahnheilkunde anzusehen ist, nicht den gewerbsmäßigen Charakter, und ist daher der Zahnarzt auch zur Verwendung zahntechnischer Hilfskräfte im Grunde des § 37 der Gewerbeordnung nur befugt, wenn er den Vorschriften der Gewerbeordnung Genüge gethan und den auf das Gewerbe der Zahntechnik lautenden Gewerbebeschein erwirkt hat.

Für die Entscheidung über die den Administrativbehörden vorgelegene Beschwerde der Genossenschaft der Zahntechniker gegen die Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge zur Ausführung zahntechnischer Arbeiten seitens des Zahnarztes Dr. Hillischer war somit nicht der Umstand, ob der genannte Zahnarzt die Zahntechnik mit Beschränkung auf seine eigenen Patienten ausübt, sondern vielmehr die Frage maßgebend, ob derselbe den ihn zur Ausübung der Zahntechnik berechtigenden Gewerbebeschein besitzt.

Da dies — wie aus den Acten entnommen werden konnte und Dr. Hillischer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat — nicht der Fall ist, dürfte dem genannten Zahnarzt die Berechtigung zur Ausübung der Zahntechnik unter Verwendung zahntechnischer Gehilfen und Lehrlinge auch mit Beschränkung auf seinen ärztlichen Kundenkreis nicht zuerkannt werden und war demnach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

2.

Erfazspflicht für therapeutische Behelfe im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1901, Nr. 8455 (M.-B.-N. VIII 1178,02):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Pennig, in Gegenwart der Nähe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Bistler, Freiherr v. Jacobi und Zenter, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Spengler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1901, Z. 1487, betreffend die Ersatzleistung für einen therapeutischen Behelf, nach der am 16. November 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Freiherrn v. Weiß, in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Krankencassa verpflichtet, dem k. k. Elisabeth-Spitale in Wien die Kosten für einen dem Cassamitgliede J. D. verabsolgten therapeutischen Behelf im Betrage von 1 K 36 h zu ersetzen.

Die Krankencassa sieht diese Entscheidung lediglich mit der Behauptung an, daß der Ausdruck „Heilmittel“ im § 9 des Krankenversicherungsgesetzes im weiteren Sinne zu verstehen sei und auch die im § 6 neben denselben noch besonders angeführten „therapeutischen Behelfe“ umfasse, wonach für diese die Vergütung in den gemäß § 8 zu ersetzenden Verpflegungsgebühren inbegriffen sei.

Diese Anschauung findet in dem Wortlaute des Gesetzes keine Stütze. Denn, wenn § 6 des Krankenversicherungsgesetzes im zweiten Absätze unter Z. 1 vorschreibt, daß als Krankenunterstützung freie ärztliche Behandlung, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe zu gewähren sind, so erscheinen gerade die therapeutischen Behelfe als der weitere, die Heilmittel im engeren Sinne in sich fassende Begriff. Es kann daher nicht debuciert werden, daß die gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tretende Cur und Verpflegung in einem Krankenhause an und für sich schon die Krankencassa von der Beistellung der sonstigen therapeutischen Behelfe entbinde, und daß in der gemäß § 8, Absatz 3 der öffentlichen Krankenanstalten zu ersetzenden Verpflegungsgebühren das Äquivalent für alle den Kranken gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1, zu gewährenden Leistungen, also auch für die ärztlichen therapeutischen Behelfe, gelegen sei. Erwägt man weiters, daß im ersten Absätze des § 8 bloß die in die Wafel der Krankencassa gestellte Alternativverpflichtung derselben gegenüber dem erkrankten Cassenmitgliede normiert wird, wobei es ganz gleichgültig ist, ob dessen Unterbringung in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Krankenhause erfolgt, so kann diese Bestimmung zur Erklärung der Bestimmung über die einem öffentlichen Krankenhause gemäß § 8, Absatz 3, zu leistende Vergütung nicht herangezogen werden.

Dem Cassenmitgliede gegenüber ist die freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nur das Äquivalent für das Krankengeld (abgesehen von dem im letzten Absätze des § 8 behandelten Falle) und für jene sonstigen gesetzlichen Leistungen der Krankencassa, welche der Erkrankte durch das Krankenhause für die Verpflegestage empfängt. Weitergehende Verpflichtungen der Cassa, also insbesondere die Verpflichtung zur Gewährung der nicht unter den notwendigen Heilmitteln inbegriffenen therapeutischen Behelfe bleiben aufrecht.

Andererseits bestimmt sich das Maß der von einem öffentlichen Krankenhause dem daselbst verpflegten Versicherten gegen Ersatz der für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten (§ 8, Absatz 3) zu gewährenden Leistungen, sondern das Krankenhause hat für die tarfmäßige Vergütung nur dasjenige zu leisten, wozu es nach den für dasselbe geltenden Normen allen übrigen Pfinglingen gegenüber verpflichtet ist.

Bei den k. k. Krankenanstalten in Wien ist nun in der Verpflegestage die Gewährung therapeutischer Behelfe der hier in Rede stehenden Art nicht inbegriffen, da von diesen Anstalten solche Behelfe nur mittellosen Kranken unentgeltlich verabfolgt werden.

Es ist bereits oben auseinandergesetzt worden, daß die Krankencassa auf Grund der im Zusammenhange miteinander aufzufassenden Bestimmungen der §§ 6 und 8 des Krankenversicherungsgesetzes ihrem erkrankten Mitgliede außer der von ihr disponierten Spitalpflege auch noch dasjenige zu leisten hat, was in der Spitalpflege nicht inbegriffen ist.

Wenn nun therapeutische Behelfe, welche nicht gewöhnliche Heilmittel sind, im Krankenhause für die Verpflegestage nicht geliefert werden, sondern besonders bezahlt werden müssen, so hat der Kranke gemäß § 6, Absatz 2, Z. 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Krankencassa gegenüber den Anspruch auf kostenfreie Gewährung dieser Behelfe, sofern sie notwendig sind.

Nun ist im § 64 des Krankenversicherungsgesetzes ein bestimmt entschiedener Fall zu der Frage gegeben, bis zu welchem Maße die Krankencassa zum Ersatz der für die Verpflegung ihrer Mitglieder von Dritten gemachten Aufwandes verpflichtet erscheint.

In analoger Anwendung dieser Bestimmung und in Gemäßheit des auch im § 1042 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdruck gelangten allgemeinen Rechtsgrundgesetzes geht der dem Verpflegten der Krankencassa gegenüber zustehende Unterstützungsanspruch, insoweit das Krankenhause ihm eine durch die Verpflegungsgebühren nicht bedeckte, im Krankenversicherungsgesetze begründete Krankenunterstützung geleistet hat, an das Krankenhause über.

Da weiter in der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß der gemachte Aufwand wirklich und in der angesprochenen Höhe notwendig war, so erscheint die Krankencassa zum Ersatz desselben verpflichtet und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

Nachstellung Stellungspflichtiger.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. November 1901, Z. 107501 (M.-Z. 98397/XVI.):

Nachdem sich Fälle ereignet haben, daß Stellungspflichtige behufs Durchführung ihrer Nachstellung zum Erscheinen an einem Orte veranlaßt wurden, in welchem sich weder eine ständige Stellungen-Commission, noch die gemäß § 101:4 und 6 der Wehrvorschriften I. Theil zur Vorführung des Stellungspflichtigen berufene politische Bezirksbehörde befand, wird insofern Erlaßes des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1901, Nr. 37894 II zur entsprechenden Danaachtung darauf aufmerksam gemacht, daß ständige Stellungen-Commissionen außer in den in der Beilage I zu § 1 der Wehrvorschriften I. Theil verzeichneten Standorten der k. und k. Ergänzungsbezirks-Commanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nur noch in Brezeng, Cattaro, Görz, Krens, Pola und Ragusa und in den Ländern der ungarischen Krone in Alfo-Kubin, Deés, Fehérszék, Góspics, Miskolc, Nyitra und Turóc-Szt.-Márton fungieren.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Die Krankencassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind zum Verpflegungskostenersatz an ausländische Spitäler nicht verpflichtet.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat laut Erlaßes vom 8. December 1901, Z. 114620, über den Anspruch der Verwaltung des königlich ungarischen Staats-Krankenhauses in Preßburg gegen die genossenschaftliche Gehirnen-Krankencassa der Kleidermacher in Wien auf Verzahlung von Verpflegungskosten für ein in diesem Krankenhause in Verpflegung gestandenes Cassenmitglied ausgesprochen:

Die belangte Krankencassa ist nicht verpflichtet, diese Gebühren zu bezahlen, weil unter den in § 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten öffentlichen Krankenanstalten, welchen allein schon kraft des Gesetzes ein Anspruch auf Ersatz der tarifmäßigen Verpflegungskosten zukommt, nur solche Anstalten verstanden werden können, welchen nach der hierländigen Gesetzgebung die Eigenschaft einer Einrichtung der hierländigen öffentlichen Verwaltung zukommt, nicht aber ähnliche Einrichtungen anderer Staaten. (M.-B.-N. IX 4586/02)

5.

Verbot des Hausierhandels im Comitate Ung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. December 1901, Z. 113940 (M.-Z. 103420 ex 1901):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 18. September beziehungsweise 14. November 1901, Z. 59187 und 71308, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Comitate Ung unter Aufrechthaltung der in § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Berordnungen den Bewohnern gewisser Gemeinden gewährte Recht derart eingeschränkt, daß das Hausieren, vom Zeitpunkte der amtlichen Widerrungen gerechnet in Großgemeinden drei Tage, in Kleingemeinden zwei Tage gestattet ist und die Hausierer in jedem Orte wegen Ausübung ihres Hausierhandels nur jeden dritten Monat erscheinen dürfen.

Hieron werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums ddo. 30. November 1901, Z. 45061, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Magistrat u Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Polizei-Direction in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Veranstaltung von Zug-Lotterien und Glücksspielen.

Finanzministerial-Erlaß an die k. k. Statthalterei in Innsbruck am 12. December 1901, Z. 78240 (M.-Z. 422/Abth. II):

Zu Erledigung des Berichtes vom 19. November 1901, Z. 41310, laut dessen in Rovereto bei einem Volksfeste seitens eines Wohlthätigkeits-Comités gestiftete Couverts verlost wurden, in welchen sich außer einer, zugleich als Eintrittskarte dienenden Ansichtskarte, Zettelanweisungen auf kleine Geschenke verschiedener Wertes befanden, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß in einem derartigen Vorgange allerdings die Veranstaltung eines Glücksspiels zu erblicken ist.

Die Bewilligung zur Veranstaltung solcher sogenannter Zug-Lotterien, wie sie bei Vereinsfesten und geselligen Unterhaltungen vorkommen, liegt dann im Wirkungskreise der politischen Behörde erster Instanz, wenn diese Spiele auf einen Gewinn nicht abzielen, wenn es sich lediglich um die Verteilung von Gewinnen unter gleich vielen Losbesitzern handelt, und wenn weder Geld noch Geldeffecten oder Monopolsgegenstände zur Auspielung gelangen.

7.

Photographische Momentaufnahmen mit Blitzlichtapparaten in Theatern.

Erlaß des Magistrates vom 27. December 1901, Z. 76045 ex 1901/XIV:

Von Seite der bei Generalproben in den Privattheatern intervenierenden technischen Inspectionsbeamten wurde in letzter Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß während der Generalproben vom Zuschauerraum aus photographische Momentaufnahmen einzelner Scenen auf der Bühne unter Verwendung von Magnesiumblitzlicht für Zwecke der Serviefähigkeit gemacht werden.

Da derartige Blitzlichtapparate aber, bei welchen je nach ihrer Construction Zündhölzchen, Spiritus u. dgl. benutzt werden, in feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht Bedenken hervorrufen, so wird im Sinne des § 57 der Statthalterei-Berordnung vom 1. Juli 1881, Z. 4572/Pr., deren Verwendung in Theaterräumen und ähnlichen Vergnügungsetablissemments hiemit untersagt.

Der Gebrauch anderer derartiger Apparate dagegen wird zugelassen; jedoch ist jedesmal vorher rechtzeitig um die Bewilligung einzuschreiten. Vor Erhalt derselben darf die Aufnahme unter keiner Bedingung stattfinden.

8.

Dampfessel-Exprobung und Überwachung.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1902, Z. 116438):

Zu Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. October 1875, N.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G., Herrn Friedrich Euder in Wien, anlässlich seiner Einberufung von der substituitorischen Dienstleistung in Graz, die Autorisation zur Exprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfesseln in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 15. Jänner 1902 angefangen erteilt.

9.

Verwendung von Holzfaserstreumehl im Bäckereibetriebe.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1902, Z. 116831 (M.-Abth. IX 488/02):

Da in der Bäckereizeitung „Austria“ durch eine Ankündigung die Verwendung zerkleinerter Holzfaser statt des sogenannten Staub- und Streumehles im Bäckereibetriebe angepriesen wurde, hat die n.-ö. Statthalterei beim k. k. Ministerium des Innern die Erlassung eines Verbotes dieser Verwendung angeregt. Das Ministerium des Innern hat hierüber den Obersten Sanitätsrath einvernommen, welcher am 20. Juli 1901 ein Gutachten erstattete, das in Nr. 48 des „Österreichischen Sanitätswesens“ vom 28. November 1901 veröffentlicht ist.

Hienach ist das bezeichnete Streumehl nur als Einstreumaterialie der Behälter, in denen die ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, oder als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräthe verwendbar, darf jedoch zur Bedeckung des sogenannten Vortrags nicht verwendet werden. Hievon werden zufolge Erlaßes des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. December 1901, Z. 37626, sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften, die Wiener Magistrats-Abtheilung IX und im Wege derselben die Wiener magistratischen Bezirksämter, sowie die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danaachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

10.

Zulässigkeit des Erlages von Genossenschafts-Einverleibungsgebühren bei der zuständigen Gewerbebehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1902, Z. 121667, an das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk:

Die Genossenschaft der Hus- und Wagenschmiede in Wien hat über den vom magistratischen Bezirksamte hinsichtlich des Gesuches des J. B. um die Concession für das Huschmiedgewerbe eingehaltenen Vorgang Beschwerde geführt, daß der Erlag der Incorporationsgebühr beim Amte entgegengenommen wurde, da die Entgegennahme dieser Gebühr durch die Genossenschaftsvorsetzung verweigert worden war.

Hierüber wird dem magistratischen Bezirksamte Nachfolgendes eröffnet: Da der Genossenschaft nach dem VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung ein Einfluß auf die behördliche Prüfung der fachlichen Befähigung eines Gewerbeanmelders, beziehungsweise Concessionswerbers im allgemeinen nicht eingeräumt ist, ist dieselbe auch nicht berechtigt, eine Gewerbeanmeldung, beziehungsweise ein Concessionsgesuch dadurch zu verhindern, daß sie dem durch

§ 107: 2 G.-D. zum Nachweise des Erlages der Incorporationsgebühr Verpflichteten diesen Erlag, somit auch das Einschreiten bei der Behörde unmöglich macht.

Im Falle einer solchen ungerechtfertigten Weigerung steht ohne Zweifel dem Schuldner, daß ist dem zum Erlage dieser Gebühr Verpflichteten nach Analogie des § 1425 a. b. G.-B. das Recht zu, die Gebühr bei Gericht, das ist in diesem Falle bei der Gewerbebehörde zu erlegen.

Der Vorgang des magistratischen Bezirksamtes im vorliegenden Falle erscheint demnach als durchaus entsprechend.

11.

Productionen mit Kinematographen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1902, Z. 5868 ex 1901 (M.-Abth. IV 279/02):

Mit dem h.-o. Erlaß vom 27. November 1897, Z. 8211/Pr. (Nr. 2015 der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst, März 1901. [Siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom 29. März 1898, Nr. 25 „Gesetze, Verordnungen etc.“ III, 3, pag. 21.]), sind hinsichtlich der Kinematographen nähere Weisungen erlassen worden; auf Grund der seither gemachten Wahrnehmungen werden, um einerseits dem Interesse der Parteien ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen, andererseits die von den Überwachungsbehörden vorzunehmenden Amtshandlungen thunlichst zu vereinfachen, unter Aufhebung des erwähnten Normal-Erlasses in Bezug auf die Zulassung von Productionen mit Kinematographen und anderen ihrer Art und Feuergefährlichkeit nach diesen gleichzustellenden Apparaten nachstehende Verfügungen getroffen:

1. Lizenzen zu derartigen Productionen, beziehungsweise Vidierungen solcher Lizenzen dürfen nur an vollkommen verlässliche und vertrauenswürdige Personen erteilt werden.

2. Zur Vorführung dürfen nur Apparate verwendet werden, welche den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen, in dieser Richtung wird insbesondere als ein genügender Nachweis ein vom k. k. technologischen Gewerbemuseum ausgestelltes Certificat anzusehen sein, in welchem der Apparat nach Dimension und Beschaffenheit kurz beschrieben und hinsichtlich seiner Verwendbarkeit auf Grund einer vorausgegangenen Prüfung begutachtet (classificiert) erscheint. Um die Zugehörigkeit dieses Certificats zu einem bestimmten Apparat zum Ausdruck zu bringen, ist an einem solchen Kinematographenapparat ein aus dem Certificat ersichtliches Markzeichen angebracht.

3. Der Unternehmer von Kinematographenvorstellungen hat die erforderliche fachliche Befähigung in geeigneter Weise nachzuweisen; als ein solcher Nachweis wird insbesondere ein Zeugnis des k. k. technologischen Gewerbemuseums anzusehen sein, in welchem bestätigt wird, „daß N. N. befähigt sei, mit dem Apparat, auf welchen sich das Certificat X (siehe Punkt 2) bezieht, zu hantieren und mit demselben Productionen zu veranstalten.“

Wenn der Unternehmer, beziehungsweise Lizenzinhaber nicht selbst die Productionen mit dem Apparat vorführt, sondern hierzu andere Personen verwendet, bedarf er für seine Person des in Rede stehenden Befähigungsnachweises nicht; doch muß in diesem Falle der den Apparat Vorführende die sonst vom Unternehmer geforderte Befähigung besitzen.

4. Der Lizenzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, daß sowohl seitens seiner Person, als auch seitens seiner Bediensteten alle auf die Production bezüglichen behördlichen Vorschriften strengstens befolgt werden, widrigenfalls — unbeschadet der eventuell eintretenden civil- oder strafrechtlichen Haftung — bei sich ergebenden Anständen ohneweiters die Einstellung der Production zu verfügen und hierorts der Antrag auf Entziehung der Lizenz zu stellen, beziehungsweise soweit es sich um den Betrieb derartiger Productionen im Wiener Polizeirayon handelt, seitens der Wiener Polizei-Direction im eigenen Wirkungsbereich mit der Entziehung der Lizenz vorzugehen ist.

5. Für die Vornahme der Productionen hat der Unternehmer stets ein bestimmtes Local namhaft zu machen, dessen Eignung im Wege eines comissionellen Localangenscheines zu constatieren ist; ist das Local bereits bei früheren Anlässen als zu derartigen Vorstellungen geeignet befunden worden, so kann dieser Angenschein in der Regel entfallen. Die Localerhebung ist in Wien von demjenigen magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel das zur Vorstellung in Aussicht genommene Local gelegen ist, unter Zuziehung je eines Vertreters der k. k. Polizei-Direction und des Commandos der städtischen Feuerwehr vorzunehmen, während außerhalb Wiens in der Regel der Vorsteher der in Betracht kommenden Gemeinde damit zu betrauen ist.

6. Bezüglich des Betriebslocales für Productionen werden sowohl im Wiener Polizeirayon als auch am flachen Lande in Niederösterreich, insbesondere folgende Anforderungen zu stellen sein:

- Der Kinematographenapparat muß in einem dem Publicum unzugänglichen Raume aufgestellt werden.
- Die Lichtquelle für den Projectionsapparat muß in einem allseits geschlossenen, aus feuerfähigem Material hergestellten Behälter untergebracht sein, welcher während der Production nicht geöffnet werden darf.
- Die Celluloidfilmbilder sind einzeln in Blechbüchsen aufzubewahren.
- Für die während der Production sich abwickelnden Celluloidstreifen sind in dem betreffenden Locale Blechtafeln anzubringen, worin dieselben nach erfolgtem Gebrauche sofort zu hinterlegen sind.
- Der Raum, in welchem der Apparat und die Bilder aufbewahrt sind, darf mit offenem Lichte weder beleuchtet noch betreten werden, und darf in demselben nicht geraucht werden.

7) Im übrigen haben die in den Ministerial-Verordnungen vom 18. Februar 1882 und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 28 und 25, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, und sind die bei Schaustellungen überhaupt, beziehungsweise für den einzelnen Fall platzgreifenden respective erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt, die k. k. Polizei-Direction in Wien, sowie an den Wiener Magistrat und alle magistratischen Bezirksämter; eine Abschrift wird allen Landesstellen, sowie der Direction des k. k. technologischen Gewerbemuseums in Wien mitgeteilt.

12.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyszalonta, Comitat Bihar in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1902, Z. 7468 (M.-Abth. XVII 1176/02):

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 3. December 1901, Z. 73702, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Nagyszalonta, Comitat Bihar, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt. Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1902, Z. 1170, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abtheilung XVII), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und das Präsidium der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbelammer in Kenntnis gesetzt.

13.

Verlängerung des Termines für die Einlösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.

Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 23:

Der mit der Verordnung vom 9. Februar 1901, R.-G.-Bl. Nr. 11, für die Einlösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. zum halben Nennwerte festgesetzte Termin wird bis auf weiteres erstreckt.

14.

Unzulässigkeit des Recurses gegen die gewerbebehördliche Genehmigung des Pächters von im executiongerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1902, Z. 6194 (M.-Z. 1131/XVII):

Mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 24. December 1901, Z. 24048, wurde für die Dauer der vom k. k. Executionsgewerbe Wien verfügten Zwangsverpachtung des Gast- und Schankgewerbes des N. N. der Erzieher dieser Pachtung als Gewerbepächter im Sinne des § 19 der Gewerbeordnung und § 341, zweiter und dritter Absatz des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, genehmigt.

Gegen diese Entscheidung hat der Gewerbeinhaber N. N. den Recurs ergriffen.

Die k. k. Statthalterei findet diesen Recurs als unstatthaft zurückzuweisen, weil die gewerbebehördliche Genehmigung von im executiongerichtlichen Verfahren bewirkten Zwangsverpachtungen von Gewerben im Hinblick auf die §§ 341 u. ff. des zweitbezogenen Gesetzes von einem Einschreiten des Gewerbeinhabers oder von dessen Zustimmung überhaupt unabhängig ist, daher von letzteren im Verfahren vor den Gewerbebehörden auch nicht angefochten werden kann, und zwar umsoweniger, als in solchen Fällen dem Gewerbeinhaber nicht einmal ein Anspruch auf unmittelbare Verständigung seitens der in der Genehmigungsfrage erkennenden Gewerbebehörde zusteht.

Gegen diese Entscheidung ist der binnen vier Wochen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, beim magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern zulässig, dem jedoch eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

15.

Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Jänner 1902 (R.-G.-Bl. Nr. 252):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben

wird der Hausierhandel im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha vom 1. März 1902 ab unterjagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

16.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat mit Bescheid vom 29. Jänner 1902, Z. 56975, dem Wilhelm Müller, Inhaber der Firma R. Lechner, L., Graben 31, die angeführte Concession zum Verschleiß von Giften im I. Bezirke, Graben 31, verliehen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame sind die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Concession wurde unter der Zahl 1720 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und ist sich wegen der Steuerbemessung, wofür h.-a. der Conto-Kat. Z. 1216 eröffnet wurde, an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk zu wenden.

Ferner hat das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk mit dem Decrete vom 17. Jänner 1902, Z. 48136 ex 1901, dem Emanuel Hoffmann, X., Rudischgasse 5 wohnhaft, die Concession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit die letzteren zu arzneilichen Zwecken bereits zubereitet und nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit dem Standorte: IX., Alserstraße 46, erteilt.

17.

Beitritt der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe als Mitglieder zu den gewerblichen Zwangs-genossenschaften.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Februar 1902, Z. 829 (M.-Abth. XVIII 588/02), dem Wiener Magistrat nachstehende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes mitgeteilt:

Nr. 5107 ex 1901.

S.-G.-S.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmayer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Trupa, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Grafen Lamezan, über die Beschwerde der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 4. Mai 1900, Z. 19186, betreffend die Aufnahme des Fabrikanten Leopold John in die Genossenschaft, nach der am 26. Juni 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Josef Biza, Vorstehers der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, des Dr. Johann Schultschil, Hof- und Gerichts-advocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Freiherrn v. Menzi in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums und des Dr. Karl Drustein, Hof- und Gerichts-advocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Leopold John zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen die Genossenschaft der Schuhmacher verpflichtet wird, den Inhaber einer fabrikmäßig Schuhwaren-Erzeugung Leopold John als Mitglied und seine Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft aufzunehmen, stützt sich auf den durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, neu formulierten § 107 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, und läßt sich die vom Handelsministerium acceptierte Argumentation des magistratischen Bescheides vom 23. März 1899, Z. 50274, dahin zusammenfassen, daß das aus dem § 107 fließende Recht jedes Gewerbetreibenden auf die Mitgliedschaft bei der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft auch den fabrikmäßig betriebenen Gewerben zukomme, diesen aber freistehe, von diesem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht, während bei den übrigen Gewerben die Mitgliedschaft bei der betreffenden Genossenschaft mit dem Antritte des Gewerbes ex lege eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen und fand der Beschwerde aus folgenden Erwägungen stattzugeben: Im Anschlusse an den § 106 der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883, welcher die Aufrechterhaltung des bestehenden gemeinschaftlichen Verbandes

gleicher oder verwandter Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden und insofern er nicht besteht, die Herstellung eines solchen Verbandes vorschreibt, statuiert der § 107, daß derjenige, welcher im Bezirke eines solchen Verbandes, das ist einer Genossenschaft, das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird und die damit verbundenen Verpflichtungen zu tragen hat.

Mit diesen — auch in der Formulierung des oberwähnten Gesetzes vom 23. Februar 1897 im wesentlichen gleichlautenden — Bestimmungen hat das Gesetz die Gewerbe-genossenschaften als Zwangs-genossenschaften organisiert, indem die Aufrechterhaltung des bestehenden genossenschaftlichen Verbandes, beziehungsweise die Herstellung desselben nicht dem Willen und der freien Vereinbarung der Gewerbetreibenden überlassen, sondern imperativ angeordnet ist, und indem der Beitritt des Gewerbetreibenden zu der für sein Gewerbe bestehenden Genossenschaft weder von seinem Willen, noch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, vielmehr die Mitgliedschaft zu der Genossenschaft schon durch den Antritt des Gewerbes ohne Zutun und auch gegen den Willen des Gewerbetreibenden und der Genossenschaft erlangt wird. Der Zwang besteht also sowohl auf Seite des einzelnen Gewerbetreibenden als auch auf Seite der Genossenschaft.

Die citierten §§ 106 und 107 sprechen von Gewerben überhaupt und würden somit, gleich den übrigen Gewerben, ohne Rücksicht auf die im § 1 der Gewerbegesetz-Novelle gemachte Unterscheidung derselben auch die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen den Bestimmungen dieser Paragraphen unterliegen, wenn nicht in Betreff der letzteren im § 108 eine Ausnahme dahin statuiert wäre, daß die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§ 106 und 107 für die Inhaber jener Gewerbe-Unternehmungen nicht eintritt, welche fabrikmäßig betrieben werden.

Der Annahme, daß hiedurch einseitig zu Gunsten der Inhaber der bezeichneten Unternehmungen eine Ausnahme geschaffen worden sei, steht schon die Citierung der beiden §§ 106 und 107 entgegen, aus welcher hervorgeht, daß die durch diese Paragraphen bestimmte Organisation des Institutes der Genossenschaft überhaupt durch die Ausnahmsbestimmung des § 108 betroffen wird, daß also allerdings die Inhaber fabrikmäßig betriebener Unternehmungen nicht schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglieder der bezüglichen, in der Gemeinde oder im Bezirke bestehenden Genossenschaft werden, daß aber überhaupt ein Zwangsverband in Ansehung der fabrikmäßig betriebenen Gewerbe nicht besteht.

Durch die in der Verschiedenheit des Fabrikbetriebes und des Handbetriebes begründete Ausnahmsbestimmung des § 108 wird demnach dem Institute der Genossenschaften der ihm durch die imperativen Vorschriften der §§ 106 und 107 gegebene Zwangscharakter hinsichtlich der fabrikmäßig betriebenen Gewerbe genommen und wird diesen Unternehmungen gegenüber die Genossenschaft zur freien Vereinigung, in deren Wesen es liegt, daß der Beitritt in den freien Willen des Einzelnen, aber auch die Aufnahme in den freien Willen des Vereines, der Genossenschaft gegeben ist.

Nach der gegentheiligen Auffassung der angefochtenen Entscheidung würden durch den § 108 nur die Inhaber fabrikmäßiger Unternehmungen des Zwanges entbunden, während auf Seite der Genossenschaft der Zwang bestehen bliebe, indem es erstere anheimgegeben wäre, der betreffenden Genossenschaft freiwillig beizutreten, wogegen diese zur Aufnahme jener in die Genossenschaft unbedingt verpflichtet wäre. Hienach könnte folgerecht der Inhaber eines fabrikmäßig betriebenen Gewerbes nach Belieben auch wieder aus der Genossenschaft austreten, ohne daß diese berechtigt wäre, Einspruch dagegen zu erheben.

Eine solche Begünstigung des fabrikmäßigen Gewerbebetriebes gegenüber der Institution der Genossenschaften kann aber dem Gesetzgeber unmöglich imputiert werden; obige Auffassung steht vielmehr in offenbarem Widerspruch zu der declarierten Tendenz, welche der Erlassung der Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1883 und insbesondere den Bestimmungen über die Genossenschaften zugrunde liegt.

Wenn diese aus den Materialien zu obiger Novelle hervorleuchtende Tendenz dahin gieng, dem Kleingewerbe abzuweichen und speciell daselbe durch die Vereinigung der Gewerbetreibenden in Genossenschaften in den Stand zu setzen, die Concurrenz mit dem Fabrikbetriebe leichter zu bestehen, so konnte es doch sicherlich nicht den Inhabern fabrikmäßiger Unternehmungen in die Hand gegeben werden, nach ihrem Belieben der Genossenschaft ferne zu bleiben oder aber derselben ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen dann und auf so lange beizutreten, wenn und insofern die Mittel der Genossenschaft ihren Zwecken dienlich erscheinen.

Es lag aber auch nicht in der Absicht der Gesetzgebung, die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen principieil aus dem Genossenschaftsverbande auszuschließen; vielmehr sollte den Inhabern solcher Unternehmungen der Anschluß an die Genossenschaft dann, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen im beiderseitigen Interesse wünschenswert und zweckmäßig erscheint, offen gehalten werden. Deshalb befeitigt der § 108 in Hinsicht auf die fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen den Genossenschaftszwang sowohl auf Seite des Unternehmers, als auch auf Seite der Genossenschaft, und qualifiziert so diese Institution gegenüber den benannten Unternehmungen als einen freien Verband. Hienach aber folgt aus dem oft citierten § 108, daß die Theilnahme der Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbe an der betreffenden Genossenschaft nicht bloß von seiner eigenen Beitrittserklärung, sondern auch von der Zustimmung der Genossenschaft abhängt, daß somit die Aufnahme eines Fabrikunternehmers in die Genossenschaft dieser ebenso vorbehalten sein muß, wie jenem die Beitrittserklärung anheimgegeben ist.

Da somit die beschwerdeführende Genossenschaft gegen ihren Willen zur Aufnahme des Leopold John, Inhaber einer fabrikmäßigen Schuhwaren-Erzeugung, als Mitglied, und seiner Hilfsarbeiter als Angehörige der Genossenschaft nach dem Gesetze nicht verhalten werden kann, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

18.

Caolithbauplatten der Schottwiener Gipswerke Franz X. Wellspacher.

Der Magistrat hat laut Bescheid vom 17. Februar 1902, M.-Z. 10243/XIV, auf Grund des § 37 der Wiener Bauordnung über Ansuchen der Firma „Schottwiener Gipswerke Franz X. Wellspacher“ in Schottwien und Wien, III., Hintere Zollamtsstraße 9, die Verwendung der von dieser Firma aus Gips und Kesselschlacke im Verhältnis von 4 : 7 unter Zusatz von Wasser erzeugten Gipsgussplatten (sogenannte Caolithbauplatten) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Diese Platten werden nur insoweit als Baumaterial für Wände bei Hochbauten in Wien als zulässig erklärt, als dieselben dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die letzteren müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichen Falles auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5:50 m und normaler Stockwerkshöhe im unverputzten Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge und mehr als Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7½ cm zu betragen.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken in Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuerschutzwände zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeilich oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umso mehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchwässerung der Wände eine Verminderung ihrer Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung derartiger Wände ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Anstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung der Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten wurden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermietet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

19.

Provisorisches Ausmaß der Realsteuernachlässe.

Magistrats-Decret vom 9. Jänner 1902, M.-Abth. XIX 2/02:

Zufolge k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 13. December 1901, Z. 74727, sind die im Artikel X des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, vorgesehenen Steuernachlässe vom 1. Jänner 1902 angefangen bei den auf die Schuldigkeit des Jahres 1902 zu leistenden Einzahlungen in dem bereits für die Jahre 1900 und 1901 bestehenden Ausmaße, d. i. bei der Grundsteuer mit 15 Percent und bei der Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude mit 12½ Percent, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, mit welchem die Höhe des für das Jahr 1902 entfallenden Realsteuernachlasses definitiv festgestellt sein wird, zu berücksichtigen.

Der mit der Finanzministerial-Berordnung vom 25. October 1899, Z. 48867, Fin.-Min.-B.-Bl. Nr. 212, Mag.-B.-Bl. II/1900, S. 14, Nr. 4, M.-Z. 206449, angeordnete, vor der definitiven Festsetzung der Realsteuernachlässe auf den Hauszinssteuer-Anlagescheinen, sowie auf den Grund- und Hauszinssteuer-Zahlungsdokumentent ersichtlich zu machende Vermerk ist entsprechend richtigzustellen.

Zu den Zahlungsdokumentent der Parteien ist der Nachlaß, wie bisher, erst nach der im Reichsgesetzblatte erfolgten Kundmachung des pro 1902 maßgebenden Nachlaßpercentes ersichtlich zu machen.

Die öffentlichen Kundmachungen über die Festsetzung der Realsteuernachlässe pro 1902 haben vorläufig zu unterbleiben, und wird eine bezügliche Weisung nach erfolgter Ausführung des Finanzplanes pro 1901 ergehen.

Die vorstehenden Anordnungen gelten bis zum Einlangen einer gegenseitigen Weisung auch für die folgenden Jahre.

Zu Ausführung der Bestimmungen des dritten Absatzes dieses Ministerial-Erlasses wurde mittels Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 21. December 1901, Z. 90588, angeordnet, daß der bezügliche Vermerk auf den Zahlungsdokumentent:

„Bei Einzahlungen u. s. w. der im Artikel VIII, beziehungsweise X, Z. 1, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, normierte Nachlaß von 10 Percent u. s. w. werden . . .“

in Zukunft zu lauten hat:

a) auf den Grundsteuer-Zahlungsdokumentent:
„Bei Einzahlungen u. s. w. der im Artikel VIII, beziehungsweise IX, Z. 3, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, normierte Nachlaß von 15 Percent u. s. w. werden . . .“;

b) auf den Hauszinssteuer-Zahlungsdokumentent:
„Bei Einzahlung u. s. w. der im Artikel VIII, beziehungsweise IX, Z. 3, lit. a, des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, normierte Nachlaß von 12½ Percent u. s. w. werden . . .“

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zufolge bezogenen Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 21. December 1901, Z. 90588, mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, hievon die dortämtliche Steueramts-Abteilung sofort zu verständigen und dieselbe zu beauftragen, den Vermerk auf den Hauszinssteuer-Anlagescheinen für die Steuerperiode 1901 und 1902, welche sich bereits in den Händen der Parteien befinden, gelegentlich der Verbringung derselben bei der Zahlungsleistung nach den vorstehenden Anordnungen entsprechend zu berichtigen.

20.

Erlaß der Badien bei Offertverhandlungen.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 27. Jänner 1902, ad M.-Z. 106104/III ex 1901:

Der Stadtrath hat in der Sitzung vom 17. Jänner 1902, Z. 362, folgenden Beschluß gefaßt:

Zu Zukunft sind bei allen Ausschreibungen von Offertverhandlungen die Offerten anzuweisen, die Badien nur bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen und den Empfangschein hierüber dem Offerte anzuschließen.

Der Anschluß der Badien selbst an das Offert ist mit dem Befehle zu verbieten, daß die Gemeinde bei Außerachtlassung dieses Verbotes keinerlei Haftung für derartig erlegte Badien übernimmt.

Zu Durchführung dieses Beschlusses wird verfügt:

Zu den Ausschreibungen der Offertverhandlungen sind die Offerten anzuweisen, die Badien spätestens einen Tag, bei solchen Offertverhandlungen aber, zu welchen voraussichtlich eine große Zahl von Offerten erscheinen wird (zum Beispiel bei Vergebung der städtischen currenten Arbeiten) mindestens drei Tage vor der Abhaltung bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

Wenn trotz des Verbotes bei Offerten Badien vorgefunden werden und es unthunlich ist, dieselben sofort zurückzustellen, hat der Leiter der Offertverhandlung unmittelbar nach Schluß der Verhandlung diese Badien bei der städtischen Hauptcassa zu erlegen und den Empfang auf dem Acte bestätigen zu lassen.

Die Einladung der städtischen Hauptcassa zu Offertverhandlungen, sowie die Abordnung eines Hauptcassabeamten zu diesen Amtshandlungen hat künftig ganz zu entfallen.

21.

Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 28. Jänner 1902, ad M.-Z. 97711 ex 1901:

Seitens der Bezirksvertretungen wurde darauf hingewiesen, daß die befugten Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen Verpflichtungen trotz der ungünstigen Geschäftslage nach besten Kräften nachzukommen sich bemühen, fortwährend Klagen wegen unbefugten Gewerbebetriebes und wegen Gewerbeüberschreitungen zu erheben genöthigt sind.

Insbefondere seien es die Baugewerbe und die mit denselben in Verbindung tretenden Gewerbe, welche unter der unbefugten Concurrenz zu leiden haben, so das Maurer-, Tischler-, Zimmermeister- und Zimmermaiergewerbe. Aber auch andere Gewerbe, wie das Fuhrwerksgewerbe, hätten durch die unbefugte Concurrenz stark zu leiden.

Dieselben führen weiters darüber Klage, daß die seitens der Gewerbebehörden über unbefugte Gewerbetreibende verhängten Strafen in keinem Verhältnis zu dem den befugten Gewerbetreibenden hiedurch verursachten Schaden stehen, und ersuchen den Magistrat, Veranlassung zu treffen, daß auf die unbefugten Gewerbebetriebe ein besonderes Augenmerk gerichtet und denselben nicht mit der üblichen Rücksicht und Milde, sondern mit den strengsten Strafen begegnet werde.

Der Magistrat kann sich nicht verhehlen, daß diese Klagen berechtigt erscheinen; in vielen Einzelfällen wurde hieramts die Wahrnehmung gemacht, daß der unbefugte Gewerbebetrieb mit ganz unzureichenden Strafen geahndet wird.

Die Regierung beabsichtigt in ihrem Entwurfe zu einem Gesetze, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, diesen Umständen

dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die gemäß § 132 a G.-D. zu verhängenden Geldstrafen mit zehn bis tausend Kronen (gegenüber der bisherigen Grenze bis 200 fl., beziehungsweise 400 K) begrenzen will.

Es entspricht aber auch schon den Absichten des gegenwärtig gültigen Gesetzes, taß im Falle von unbefugten Gewerbebetrieben nicht immer die kleinste zulässige Geldstrafe angewendet, sondern in der Regel höhere Strafen, und zwar je nach den Umständen auch bis zum Höchstausmaße von 400 K verhängt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher unter Hinweis auf die Erlässe vom 16. Juli 1897, M.-D.-Z. 1865, vom 26. Juni 1899, M.-D.-Z. 1101, vom 21. September 1900, M.-D.-Z. 751 ex 1899, und vom 18. Mai 1901, M.-D.-Z. 1245, neuerlich angewiesen, den unbefugten Gewerbebetriebern eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und im Falle eines erwiesenen unbefugten Betriebes mit großer Strenge vorzugehen.

22.

Vermeidung ratenweiser Einhebung von Geldstrafen.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 30. Jänner 1902, M.-D. 275/02:

Aus einer Anzeige der Stadt-Buchhaltung habe ich ersehen, daß sich in letzter Zeit die Fälle der Entgegennahme von Ratenzahlungen für Geldstrafen beträgen häufen; es kam sogar vor, daß nach erfolgter Arrestumwandlung noch Theilbeträge, zum Beispiel von 2 K bei einer Strafe von 4 K, angenommen wurden. Da durch ein derartiges Vorgehen der Zweck und die Wirksamkeit der Strafe beeinträchtigt wird, bringe ich den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1896, Z. 21692 (abgedruckt im „Amtsblatt der Stadt Wien“, Beilage „Verordnungen“ etc., Jahrgang 1896, Seite 78) in Erinnerung, demzufolge Gesuche um Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen ohne weiteres zurückzuweisen sind, und mache weiter darauf aufmerksam, daß nach § 8, Absatz 2, der mit Magistrats-Gremial-Beschluß vom 3. October 1901, Z. 12723 festgesetzten „Dienst-Instruktion für die Executionsamts-Beamten“ Theilzahlungen auf Strafbeträge nicht angenommen werden dürfen.

Weiters finde ich anzuordnen, daß Rückumwandlungen von stellvertretenden Arreststrafen in Geldstrafen thunlichst vermieden werden sollen, und daß seitens der Executionsamts-Beamten schon beim Versuche der zwangsweisen Einhebung von Geldstrafen in angemessener Weise auf die Folgen der Nichteinbringlichkeit der in Arrest umzuwandelnden Geldstrafen aufmerksam zu machen ist.

Gleichzeitig richte ich an die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate das Ersuchen, bei der Amtshandlung wegen Überstellung von Verkräften in das städtische Polizeigefangenhäus zum Vollzuge der vom Magistrat oder den magistratischen Bezirksämtern ausgesprochenen stellvertretenden Arreststrafen die gegenwärtig nicht selten vorkommende Entgegennahme der entsprechenden Geldstrafbeträge in der Regel abzulehnen.

23.

Übermittlung von Acten an die Magistrats-Abtheilung I.

Erlaß des Magistrats-Directors M. Freyer vom 10. Februar 1902, M.-Abth. I 379 ex 1902.

Gegenwärtig erfolgt seitens der Magistrats-Abtheilungen und der magistratischen Bezirksämter die Übermittlung von Acten an die Magistrats-Abtheilung I wegen Vertragserrichtungen etc. mittels Videndums oder mittels Indorsatbescheides, welcher jedoch auf dem der überlegenden Magistrats-Abtheilung oder dem Bezirksamte gehörigen Acte selbst geschrieben wird.

Dies hat zur Folge, daß sich bei der seinerzeitigen Registrierung des Actes Schwierigkeiten ergeben, indem, wenn jener Theil des Actes, auf welchem die Übermittlung zum Ausdruck gebracht wurde, von der Magistrats-Abtheilung I für ihre Registratur zurückbehalten wird, das überlegenden Amt, im umgekehrten Falle aber die Magistrats-Abtheilung I einen unvollständigen Act erhält.

Um dies zu vermeiden, finde ich mich bestimmt anzuordnen, daß die Übermittlung der Acten an die Magistrats-Abtheilung I behufs Vertragserrichtungen etc. stets in der Form eines Indorsatbescheides, welcher auf einem separaten Umschlagbogen zu schreiben und welcher von der Magistrats-Abtheilung I mit dem Eingangsvermerk zu versehen ist, stattzufinden hat.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

24.

Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.

I.

Gesetz vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Margarin, Margarinischmalz oder Margarinläse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalz oder dem Käse ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Oleomargarin (Margarin) im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Fettproduct, welches durch Schmelzen des Rohfalzes und Ausschleiden der festen starrinhaltigen Theile gewonnen wird.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind jene dem Schweineschmalze ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.

§ 2.

Die im § 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

§ 3.

Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Vermischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerkmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinischmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtstheile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtstheile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

2. Margarine, Margarinischmalz, Oleomargarin oder Margarinläse, deren Herstellung nicht den Vorschriften entspricht.

§ 4.

Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinischmalz, Oleomargarin und Margarinläse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Vorschrift.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 5.

Wer Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse oder Kunstspeisefett gewerkmäßig herstellen will, hat der Gewerbebehörde, und zwar gleichzeitig mit dem allenfalls erforderlichen Einschreiten um Genehmigung der Betriebsanlage die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Ein Wechsel in den der Anzeigepflicht unterliegenden Räumen oder Personen ist der Gewerbebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse und Kunstspeisefett sind vom Hausverkauf ausgeschlossen.

§ 6.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen (§ 13) auf Verlangen über das Herstellungsverfahren, den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe Auskünfte zu erteilen.

Die Aufsichtsorgane sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Controle zur Kenntnis gelangenden Thatsachen und Einrichtungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 7.

In Räumen, wo Butter oder Butterschmalz zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt oder verpackt werden, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz oder Kunstspeisefett untersagt. Ebenso ist in Räumen, wo Käse zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinläse verboten.

Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufbewahren und Feilhalten der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der dafselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren. Jedoch müssen Oleomargarin, Margarine, Margarinischmalz, Margarinläse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorrathsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

§ 8.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinischmalz, Oleomargarin, Margarinläse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift: „Margarine“, „Margarinischmalz“, „Oleomargarin“, „Margarinläse“ oder „Kunstspeisefett“ tragen.

§ 9.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett sind im Inlande in Behältern (Kiste, Küber, Faß, Dose u. s. w.) in den Handel zu bringen, die durch einen auffälligen farbigen Streifen, auf welchem die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift angebracht ist, gekennzeichnet sind.

Die mit den genannten Waren gefüllten Behälter sind, sofern deren Gewicht drei Kilogramm übersteigt, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen.

Im gewerbmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe müssen Margarine, und Margarinkäse in einer mit bestimmten farbigen Streifen versehenen Papierumhüllung abgegeben werden.

Die näheren Vorschriften über den Groß- und Kleinverkehr mit den im ersten Absatze bezeichneten Erzeugnissen und über die Farbe der Umhüllungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 10.

In öffentlichen Bekanntmachungen, Schlussbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehre üblichen Schriftstücken, welche sich auf Lieferung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett beziehen, dürfen nur jene Warenbezeichnungen verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

§ 11.

Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse, welche zum Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmte Ware, abweichend von den in den §§ 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen, herstellen, haben dies der Gewerbebehörde nach Vorschrift des § 5 schriftlich anzuzeigen.

Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind in eigenen, von den übrigen Lagerräumen getrennten Räumen bis zur Versendung aufzubewahren. Den nach § 13 erwähnten Aufsichts- und den denselben gleichgestellten Organen sind über Verlangen an der Hand der Geschäftsbücher, Bestellbriefe u. s. w. Nachweise über die erfolgte Bestellung beziehungsweise Abfindung der betreffenden Menge zu liefern.

Fabriken, in denen Oleomargarin, Margarin oder Margarinschmalz abweichend von den in den §§ 3 und 4, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen hergestellt wird, dürfen Butter oder Butterschmalz nicht feilhalten oder verkaufen.

§ 12.

Auf Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht zum Genusse für Menschen bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 13.

Die im § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, bezeichneten Aufsichts- und die denselben gleichgestellten Organe sind befugt, in jene Räume, in welchen Butter, Butterschmalz, Käse, Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett erzeugt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, einzutreten, daselbst Revisionen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, vorzugehen.

§ 14.

Die Regierung ist ermächtigt, das gewerbmäßige Verkaufen von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.

§ 15.

Eine Übertretung begeht:

1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Vornahme der Revision zuzulassen sich weigert;

2. wer den Bestimmungen des § 6 zuwider die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich eine falsche Auskunft erteilt.

Die Strafe ist Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder Geld von 10 bis 200 K; im Falle der Thäter innerhalb dreier Jahre von der Verbüßung einer Strafe wegen der gleichen Übertretung rückfällig wird, Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen, neben welchem auf Geldstrafe von 50 bis 500 K erkannt werden kann.

§ 16.

Eine Übertretung begeht, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre:

1. eine der nach § 3, Z. 1, unzulässigen Mischungen herstellt;

2. solche Mischungen verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

3. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse ohne den nach § 4 erforderlichen Zusatz herstellt, verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

4. die im § 1 bezeichneten Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt;

5. den Vorschriften des § 9 zuwider Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett ohne die dort vorgeschriebenen Kennzeichen oder Plomben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt.

Die Strafe ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder auf Geld von 10 bis 1000 K. Zugleich kann auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte erkannt werden.

Wird der Thäter wegen dieser Übertretung innerhalb dreier Jahre rückfällig, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 1000 K verbunden werden kann. Zugleich ist auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles im Amtsblatte und in einem anderen öffentlichen Blatte zu erkennen.

§ 17.

Eine Übertretung begeht:

Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§ 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt.

Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann, oder Geldstrafe von 10 bis 1000 K.

§ 18.

Die Strafbestimmungen der §§ 15 bis einschließlich 17 dieses Gesetzes sind nur anwendbar, wenn die Handlung nicht den Thatbestand einer schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet.

Die Strafbestimmungen der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen sind auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§ 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur dann anzuwenden, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch für die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Erzeugnisse anwendbar.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 20.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister und Mein Ackerbauminister betraut.

II.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, erlassen werden:

Auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmittel, wird verordnet:

Artikel I.

(Zu § 4 des Gesetzes.)

Den bei der Erzeugung von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen ist Sesamöl zuzusetzen.

Dieser Zusatz hat auf je 100 Gewichtstheile der angewendeten Fette und Öle bei Margarine und Margarinschmalz, sowie bei Oleomargarin mindestens 10 Gewichtstheile, bei Margarinkäse mindestens 5 Gewichtstheile zu betragen.

Das Sesamöl ist während der Vermischung oder des Umschmelzens der Fette zuzusetzen. Das zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaction zeigen:

Wird ein Gemisch von 0,5 Raumtheilen Sesamöl mit 99,5 Raumtheilen Baumwollsamensöl oder Erdnußöl mit 100 Raumtheilen rauchender Salzsäure vom specifischen Gewichte 1,19 und einigen Tropfen einer zweiprocentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Oberfläche sich absetzende Salzsäure eine deutliche rothe oder bläulichrothe Färbung annehmen. Das zur Reaction dienende Furfurol soll farblos sein; äußerstenfalls darf dasselbe gelb gefärbt sein.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist und daher im Sinne des § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, einen Zusatz von Sesamöl nicht zu erhalten hat, darf nicht gefärbt werden.

Artikel II.

(Zu §§ 5, 8 und 11 des Gesetzes.)

Die zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett bestimmten Räume müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutlich leserliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, aus welcher die Bestimmung der betreffenden, Räume zu entnehmen ist.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Markthände, in welchen die im ersten Abfahge angeführten Erzeugnisse feilgehalten werden, müssen die im § 8 des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, vorgeschriebene Aufschrift tragen.

Die Lagerräume, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterbeförderung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, aufbewahrt werden, sind in der im ersten Abfahge bezeichneten Art mit einer die Bestimmung der Ware kennzeichnenden Aufschrift zu versehen.

Artikel III.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der äußeren Kennzeichnung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse, Margarinschmalz und Kunstspeisefett haben folgende Bestimmungen Anwendung zu finden, und zwar:

- a) Die Behälter, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett im Inlande in den Handel gebracht werden, müssen mit einem unverwischbaren, rothen, bandförmigen Streifen bemalt sein, auf welchem mit deutlich leserlichen unverwischbaren schwarzen Buchstaben die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes gekennzeichnet sind.

Der rothe Streifen ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm vom oberen Rande des Gefäßes entfernt anzubringen und muss ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Der Streifen darf nicht auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten angebracht werden.

- b) Der rothe Streifen muss eine Höhe von mindestens 10 cm, die zur Bezeichnung des Inhaltes (Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett) verwendeten Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 3 cm haben. Die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes hat mindestens das Achtfache und nicht mehr als das Zwölffache der Höhe der Buchstaben zu betragen.

Die Höhe des rothen Streifens, die Höhe der Buchstaben und die Länge des Bezeichnungswortes kann bei runden oder länglich runden Gefäßen (Fass, Dose, Kibel u. dgl.) bei welchen der größte Durchmesser des Deckels weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm misst, auf die Hälfte ermäßigt werden. Das gleiche findet statt bei eckigen Gefäßen, deren längste Deckelfalte weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm beträgt. Bei Gefäßen der vorbezeichneten Form, deren Deckel einen größten Durchmesser, beziehungsweise eine größte Deckelfalte von 10 cm oder weniger hat, können die Höhe des Streifens und der Buchstaben, sowie die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes auf ein Drittel der vorgeschriebenen Maße herabgesetzt werden.

- c) Die Firma des Erzeugers kann unterhalb oder neben der Inhaltsbezeichnung angebracht werden. Im ersteren Falle muss jedoch im rothen Streifen zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein mindestens 1 cm breiter Raum frei bleiben, im letzteren Falle muss zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein sechseckiger, voller Stern, dessen Durchmesser mindestens die halbe Höhe der für die Inhaltsbezeichnung verwendeten Buchstaben beträgt, in schwarzer unverwischbarer Farbe angebracht werden.

- d) Die vorerwähnten Aufschriften dürfen über den Rand des rothen Streifens nicht hinausreichen, sind aber auf demselben mindestens zweimal, und zwar so anzubringen, dass sie auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Behälters zu sehen kommen.

- e) Hat der Behälter einen Deckel, so sind die Aufschriften auch auf der oberen Seite desselben, bei Fässern auch auf beiden Böden ersichtlich zu machen. Auf den bezeichneten Stellen sind die Aufschriften unmittelbar, somit ohne rothen Streifen, in deutlich lesbaren, unverwischbaren schwarzen Buchstaben anzubringen.

- f) Auf den Behältern, jedoch nicht innerhalb des rothen Bandes, kann auch die Schutzmarke, das Waren- oder Fabrikzeichen des Erzeugers, sowie der Name, die Schutzmarke, das Warenzeichen des Verkäufers angebracht werden. Es dürfen aber hiezu keine solchen Bezeichnungen verwendet werden, welche zur Täuschung über den Inhalt der Behälter oder die Beschaffenheit der Ware Anlass geben könnten (z. B. „Süßrahm-Margarine“).

- g) Die an den gefüllten Behältern von mehr als 3 kg Gewicht angebrachten registrierten Plomben müssen mindestens 1 cm im Durchmesser haben und deutlich erkennbar sein.

- h) Die im gewerbmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe von Margarine und Margarinkäse zu verwendenden Papierumhüllungen müssen in der Mitte mit einem mindestens 2 cm breiten, geradlinigen, rothen Streifen versehen sein, der die am weitesten voneinander entfernten Ränder ohne Unterbrechung verbindet.

- i) Der gewerbmäßige Kleinhandel oder Einzelverkauf von Oleomargarin, Margarinschmalz und Kunstspeisefett darf nur entweder unmittelbar aus den vom Erzeuger in den Handel gebrachten Originalbehältern oder aus Vorrathsgefäßen erfolgen; letztere müssen jedoch in der den Bestimmungen unter lit. a bis e beziehungsweise f entsprechenden Weise bezeichnet sein.

- k) Soll Margarine oder Margarinkäse im Groß- oder im Kleinverkehr in regelmäßigen Stücken verkauft oder feilgehalten werden, so müssen diese von Würfelform sein. Auch muss den Würfeln die Aufschrift „Margarine“, „Margarinkäse“ eingepreßt sein.

Artikel IV.

(Zu § 11 des Gesetzes.)

Über die erzeugten Mengen, die Vorräthe und die Ablieferungen von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind von den Erzeugern besondere Aufschreibungen zu führen, in welche den Aufsichtsorganen Einsicht zu gewähren ist.

Artikel V.

Hinsichtlich jener der Milchbutter oder dem Butterschmalz oder dem Schweinefett ähnlichen Erzeugnisse, welche ohne Verwendung von Milchfett, beziehungsweise von Schweinefett hergestellt werden, ferner hinsichtlich jener dem Oleomargarin ähnlichen Fettgemenge, welche durch Vermischung von thierischen oder pflanzlichen, festen oder halbweichen Fetten (z. B. Talg, Premier jus, Oleomargarin, Cottonstearin u. dgl.) miteinander oder mit fetten Ölen hergestellt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, und dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Unverfälschte Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1902, betreffend Abänderungen des Zollämterverzeichnisess.

Nr. 12. Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1902, betreffend die definitive Zulassung der Electricitätszähler-Type L zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 13. Gesetz vom 10. Jänner 1902, betreffend die theilweise Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 13. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 61, über die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrszielen vorgenommen werden.

Nr. 14. Gesetz vom 10. Jänner 1902, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der im § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876, R.-G.-Bl. Nr. 115, festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebührenbefreiung aus Anlass der Auftheilung der culturfähigen Gemeindegrenze in Dalmatien.

Nr. 15. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Jänner 1902, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Erfahmännern des Gewerbegerichtes in Teplitz zu gewährenden Entschädigung.

Nr. 16. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 15. Jänner 1902, betreffend die Gebühren des Gefangenaufsichtspersonales der Gerichte und Männerstrafanstalten bei auswärtigen Verrichtungen und Verfertigungen.

Nr. 17. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Jänner 1902, betreffend die provisorische Zulassung der Electricitätszähler-Type LIII zur aichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 18. Gesetz vom 15. Jänner 1902, betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobiliten in Czernowitz.

Nr. 19. Gesetz vom 15. Jänner 1902, betreffend die Veräußerung der Gründe des westlichen und nordwestlichen Nothaus, sowie mehrerer Schanzgründe in Kratau.

Nr. 20. Gesetz vom 15. Jänner 1902, betreffend die Veräußerung mehrerer Militärimmobiliten in Brünn.

Nr. 21. Gesetz vom 18. Jänner 1902, betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe.

Nr. 22. Kundmachung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1902, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 11. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 213, über die Verwendung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 23. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Jänner 1902, mit welcher der in der Verordnung vom 9. Februar 1901, R.-G.-Bl. Nr. 11, festgesetzte Termin für die Einföhrung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. zum halben Nennwerte bis auf weiteres verlängert wird.*)

Nr. 24. Gesetz vom 26. Jänner 1902, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

Nr. 25. Gesetz vom 26. Jänner 1902, mit welchem die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, abgeändert werden.

Nr. 26. Gesetz vom 25. October 1901, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln.*)

Nr. 27. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. October 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, erlassen werden.*)

Nr. 28. Gesetz vom 24. Jänner 1902, betreffend den Meliorationsfond.

Nr. 29. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Jänner 1902, betreffend das Verbot des Hanfhandels im Gebiete der Stadt Bruck an der Leitha.*)

Nr. 30. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 30. Jänner 1902, mit welcher die Artikel II, IV und V der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 22. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die Landes-Commission für Weinbau-Angelegenheiten Niederösterreichs, im Einvernehmen mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeändert werden.

Nr. 31. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, betreffend die Gleichstellung des Personales der k. k. Medicamenten-Eigenregie in Wien und der Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Nr. 32. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1902, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an Stelle der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als sachliche Beiräthe in Nebens-Angelegenheiten fungierenden Commissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rückfichtlich Tirols aufgehoben werden, und eine Landes-Commission für Weinbau-Angelegenheiten in Tirol im Einvernehmen mit dem Tiroler Landes-Ausschusse bestellt wird.

Nr. 33. Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Februar 1902, betreffend die Einführung von Postfrankomarken zu 35 h.

Nr. 34. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Februar 1902, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete Ausnahmeverfügungen getroffen werden.

Nr. 35. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes

vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen, theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, erlassen werden.

Nr. 36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen Lehranstalt in Zara, erlassen werden.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 3. Gesetz vom 20. December 1901, betreffend die Ausführung von Ergänzungsarbeiten bei der Regulierung des Fayabaches im Concurrnzbezirke Zifersdorf.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1902, Z. 435, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanfrage von 2 K per Hektoliter in den Jahren 1902 bis 1907.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1902, Z. 436, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 3 h per Mietzinskrone und einer Bierconsumanfrage von 3 K 40 h per Hektoliter.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1902, Z. 471, betreffend die der Gemeinde Schwarzbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumanfrage von 2 K per Hektoliter.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1902, Z. 121225 ex 1901, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1902 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagstoft.

Nr. 8. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Wien vom 13. Jänner 1902, Z. 118, betreffend die Amtstage bei der mit den Befugnissen einer Reichamtsexpositur ausgestatteten Fajsaichstelle in Stockerau.

Nr. 9. Kundmachung des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses vom 21. November 1901, Z. 44453, betreffend die Unterbringung verkrüppelter Kinder auf Rechnung des Niederösterreichischen Landesfondes.

Nr. 10. Verordnung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1902, Z. 5821, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittruben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpflählen in dem von der Rebans insficirten Gebiete Niederösterreichs und den als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirken Nikolsburg und Znaim und dem Gerichtsbezirke Auspitz in Mähren.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1902, Z. 5036, betreffend die Verantbarung des von der Wassergenossenschaft in Obritz mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung in Gemätheit des § 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1901, R.-G.- und B.-Bl. Nr. 31, abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Regulierung von Gräben in den Gemeindegebieten Obritz, Sefeld, Groß-Radolz und Mailberg und die Entwässerung verumpfter Grundstücke durch Drainage in Obritz.

Nr. 12. Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1902, Z. 10511, betreffend die Erweiterung der Fajsaichstelle in Zifersdorf zu einem Reichamte mit gewöhnlichem Geschäftsumfange.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.